

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Dr. Martin Sattelkau (CDU)

vom 19. September 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 22. September 2025)

zum Thema:

**Baustellen mit verkehrsrechtlichen Auswirkungen in “Treptow-Köpenick” –
Stichtag: 15.09.2025**

und **Antwort** vom 7. Oktober 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 9. Oktober 2025)

Herrn Abgeordneten Dr. Martin Sattelkau (CDU)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/23918

vom 19. September 2025

über Baustellen mit verkehrsrechtlichen Auswirkungen in "Treptow-Köpenick" – Stichtag:
15.09.2025

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft (zum Teil) Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Er ist gleichwohl um eine sachgerechte Antwort bemüht und hat daher das Bezirksamt Treptow-Köpenick und die Berliner Wasserbetriebe (BWB) um Stellungnahme gebeten, die bei der nachfolgenden Beantwortung an den entsprechend gekennzeichneten Stellen wiedergegeben wird.

In der Schriftlichen Anfrage wird der Begriff „VLB“ verwendet. Die VLB (Verkehrslenkung Berlin) existiert seit dem Jahr 2020 nicht mehr als nachgeordnete Behörde. Die Aufgaben der VLB wurden als Abteilung in die jetzige Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt (SenMVKU) eingegliedert.

A: Kennzahlen & Personal

Frage 1:

Wie viele Anträge auf verkehrsrechtliche Anordnungen und wie viele erteilten Anordnungen gab es quartalsweise im Zeitraum 2022–2025 (Stichtag: 15.09.2025), getrennt nach Maßnahmeart (Vollsperrung/Einengung/Umleitung) und zuständiger Stelle (Bezirksamt/VLB)?

Antwort zu 1:

Eine Auswertung nach Antragsdatum und Anordnungsdatum ist fachanwendungsbezogen nicht möglich. Für die Zentrale Straßenverkehrsbehörde können die im jeweiligen Quartal im Bezirk Treptow-Köpenick stattfindenden Maßnahmen, für die eine verkehrsrechtliche Anordnung erteilt wurde, angegeben werden. Länger andauernde Maßnahmen können dadurch in mehr als einem Quartal gezählt werden. Umleitungen werden nicht gesondert statistisch erfasst.

Jahr	Quartal	Einzelmaßnahmen Gesamt	Einzelmaßnahmen getrennt nach Verkehrseinschränkung
2022	I	112	Vollsperrung: 5 Einengung: 102
	II	124	Vollsperrung: 12 Einengung: 101
	III	131	Vollsperrung: 13 Einengung: 115
	IV	122	Vollsperrung: 8 Einengung: 111
2023	I	109	Vollsperrung: 6 Einengung: 100
	II	148	Vollsperrung: 10 Einengung: 126
	III	135	Vollsperrung: 10 Einengung: 115
	IV	130	Vollsperrung: 12 Einengung: 109
2024	I	130	Vollsperrung: 10 Einengung: 102
	II	122	Vollsperrung: 9 Einengung: 107 Umleitung: -
	III	133	Vollsperrung: 11 Einengung: 111
	IV	126	Vollsperrung: 7 Einengung: 108
2025	I	110	Vollsperrung: 7 Einengung: 90 Umleitung: -
	II	135	Vollsperrung: 6 Einengung: 116
	III (bis 15.09.25)	129	Vollsperrung: 8 Einengung: 112

Das Bezirksamt Treptow-Köpenick beantwortet diese Frage mit folgenden Daten:

„Jahr (quartalsweise Filterung nicht möglich)	Konkretisierungen im vereinfachten Verfahren	Einzelanordnungen Gesamt	Einzelanordnungen getrennt nach Maßnahme
2022	7081	998	Vollsperrung: 173 Einengung: 183 Umleitung: 0
2023	7298	1070	Vollsperrung: 196 Einengung: 226 Umleitung: 0
2024	7617	1186	Vollsperrung: 216 Einengung: 269 Umleitung: 1
2025	5860	966	Vollsperrung: 152 Einengung: 267 Umleitung: 0“

Frage 2:

Wie viele der angeordneten Maßnahmen waren verzögert (Definition: Überschreitung des zuletzt kommunizierten Endtermins um > 14 Kalendertage), und welche Hauptursachen (z. B. Witterung, fehlende Genehmigungen, Koordinationsmängel, Lieferengpässe) lagen vor?

Bitte Tabelle 1a (Aggregat): Jahr/Quartal Stelle (Bezirksamt/VLB), Maßnahmeart, Anzahl Anträge, Anzahl Anordnungen Anzahl verzögert, Verzögerungsquote % und Ursachen (Kategorie: Anzahl/%) aufliefern.

Bitte Tabelle 1b (Verzögerungswerte): Jahr/Quartal, Stelle, Maßnahmeart, Median [Tage], Mittelwert [Tage] und Maximum [Tage] aufliefern.

Bitte ergänzend Einzellisten: (a) alle Fälle mit Antragsdatum/Anordnungsdatum/Aktenzeichen und (b) alle verzögerten Fälle mit Aktenzeichen aufliefern.

Antwort zu 2:

Die Daten zur Beantwortung der Frage können fachanwendungsbezogen nicht gefiltert werden, eine Statistik hierüber wird nicht geführt.

Frage 3:

Wie viele Planstellen sind beim „Bezirksamt Treptow-Köpenick“ für die Bearbeitung und Überwachung verkehrsrechtlicher Anordnungen vorgesehen, und wie viele davon sind aktuell besetzt bzw. unbesetzt (VZÄ)? Bitte je Stelle mit Stellenbewertung (TV-L-Entgeltgruppe bzw. Besoldungsgruppe), Organisationseinheit (Amt → Fachbereich → Sachgebiet/Team), befristet/unbefristet und – bei Vakanzen – seit wann unbesetzt aufliefern.

Antwort zu 3:

Das Bezirksamt Treptow-Köpenick beantwortet diese Frage wie folgt:

- „zwei Sachbearbeiter (E9a) in Vollzeit, zwei Sachbearbeiter (E9a) in Teilzeit (je 30 Std.), sowie bedarfsweise für größere/umfangreichere/konflikträchtige Baumaßnahmen ein Hauptsachbearbeiter (E9b, Vollzeit) und ein Gruppenleiter (E11, Vollzeit)
- Die Stelle des Hauptsachbearbeiters ist derzeit unbesetzt.
- Straßen- und Grünflächenamt -> Fachbereich Verwaltung -> Gruppe Straßenverkehrsbehörde
- Alle Stelleninhaber*innen sind unbefristet tätig.“

B: Einbindung der Anwohner

Frage 4:

Nach welchen Verfahren/Standards (inkl. Zuständigkeiten Bezirksamt/VLB) werden Anwohner bei Planung, Genehmigung und Durchführung größerer Baumaßnahmen im öffentlichen Straßenraum eingebunden?

Antwort zu 4:

Gemäß der Nebenbestimmungen der von der Zentralen Straßenverkehrsbehörde erteilten verkehrsrechtlichen Anordnung sind die von den Verkehrseinschränkungen unmittelbar betroffenen Anlieger rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme in geeigneter Weise durch den Anordnungsinhaber (die bauausführende, verkehrssicherungspflichtige Baufirma) über Art und Dauer der Beeinträchtigungen zu informieren.

Die Einbindung der Öffentlichkeit und Anwohnerschaft bei Projekten der Abteilung Tiefbau der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt erfolgt gemäß den geltenden gesetzlichen und verwaltungsinternen Vorgaben. Die wesentlichen Verfahrensschritte werden unter Beachtung der „Leitlinien für Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern an Projekten und Prozessen der räumlichen Stadtentwicklung“ veranlasst. Wesentliche Instrumente sind hierbei das Öffentlichkeitspostfach, die Internetseite der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt und die Beteiligungsplattform „mein.berlin“ sowie projektbezogene Öffentlichkeitsveranstaltungen. Die Einbindung erfolgt grundsätzlich unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit und in Abhängigkeit von Art, Umfang und Auswirkungen der jeweiligen Baumaßnahme.

Das Bezirksamt Treptow-Köpenick beantwortet diese Frage wie folgt:

„Dem Bezirksamt Treptow-Köpenick / Straßen- und Grünflächenamt kommt über die Eigenschaft als bezirklicher Straßenbaulastträger die Aufgabe zu, Baumaßnahmen im öffentlichen Straßenland im Bezirk entweder in eigener Zuständigkeit auszuführen oder das öffentliche Straßenland für Zwecke der öffentlichen Versorgung (Infrastrukturmaßnahmen diverser Leitungsbetreiber) mittels technischer Sondernutzung (BerlStrG § 12 bzw. TKG § 127) zur Verfügung zu stellen. Baumaßnahmen sind unausweichlich und notwendig, um die

Sicherheit aller Verkehre und die Versorgung mit diversen Medien sicherzustellen. Die meisten Baumaßnahmen im öffentlichen Straßenland –unabhängig von Havarie oder Planmäßigkeit– werden von unterschiedlichen Versorgungsträgern und Netzbetreibern durchgeführt und bedürfen lediglich für die Straßennutzung und Sicherstellung der Ordnung und Sicherheit der Genehmigung des Baulastträgers und der Straßenverkehrsbehörde. Eine Beteiligung der Anwohnenden nach den Leitlinien für Bürger/-innenbeteiligung in Treptow-Köpenick ist nur dann möglich, wenn tatsächlich eine gewisse Ergebnisoffenheit vorliegt. Wenn die Verkehrssicherheit beeinträchtigt ist oder eine Sondernutzung zum Zweck öffentlicher Versorgung gem. § 12 Abs. 2 BerlStrG zu erlauben ist, ist dies aber nicht der Fall und auch aufgrund der zahlreichen Baustellen im Bezirk nicht leistbar. In Fällen in denen eine grundhafte Erneuerung oder Neugestaltung von Straßen geplant ist, werden in Treptow-Köpenick Beteiligungsformate durchgeführt.

Für die bezirklichen Maßnahmen des Straßen- und Grünflächenamts werden neben der internen Kommunikation im Rahmen der verkehrsrechtlichen Anordnung, in der Regel auf der Webseite und via Pressemitteilung sowie über die gängigen Social-Media-Kanäle des Bezirks veröffentlicht. Dabei werden i.d.R. auch Umleitungen beschrieben und in Einzelfällen auch Verkehrszeichenpläne online gestellt. Sollten Anwohnende / Anlieger*innen bezüglich ihrer Grundstücke durch die Baustelle von Einschränkungen betroffen sein, werden diese per Anwohnerndenschreiben vorab gesondert informiert.

Für Maßnahmen Dritter kann keine Aussage getroffen werden. Anwohnerinfos sind mittels Nebenbestimmungen zur verkehrsrechtlichen Anordnung Aufgabe des Bauunternehmers.“

Frage 5:

Welche standardisierten Beteiligungsformate (z. B. Informationsveranstaltungen, digitale Beteiligungsplattformen) bestehen – mit der Bitte um kurze Beschreibung.

Antwort zu 5:

Ein standardisiertes Beteiligungsverfahren für Anwohnende ist im vorgegebenen Verfahren zur Erteilung einer verkehrsrechtlichen Anordnung nicht definiert.

Bei Projekten der Abteilung Tiefbau der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt bestehen die in Antwort zu Frage 4 genannten Beteiligungsformate.

Das Bezirksamt Treptow-Köpenick beantwortet diese Frage wie folgt:

„Für bezirkliche Maßnahmen im Rahmen der Straßenunterhaltung wird die Öffentlichkeit i.d.R. über bzw. die Anwohnenden über Anwohnerndenschreiben, Pressemitteilung und Webseite des SGA informiert. Die Wahl der Kanäle ist im Einzelfall zu betrachten.

Für die Kommunikation bezüglich der Umsetzung von Investitionsmaßnahmen werden in der Regel Infoveranstaltungen, Beteiligungsmaßnahmen, Pressemitteilungen und Projektwebseiten vorgesehen.“

Frage 6:

Welche Beteiligungsformate wurden im Zeitraum von 2022–2025 (Stichtag 15.09.2025) angewandt? Bitte tabellarisch nach: Jahr/Monat, Stelle, Format/Anlass, Maßnahme/Ort, Datum und Aktenzeichen/Link aufliefern.

Antwort zu 6:

Es wird keine zentrale statistische Erfassung der angewandten Beteiligungsformate in der Abteilung Tiefbau der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt geführt, da die Maßnahmen je nach Projektumfang und Erfordernissen individuell gestaltet werden.

Das Bezirksamt Treptow-Köpenick beantwortet diese Frage wie folgt:

„Beteiligungsformate wurden für die Projekte (im öffentlichen Straßenland) „Modellprojekt: Fußverkehrsfreundliche Umgestaltung der Bölschestraße“ und „Verkehrslösung Schöne Weide: Neugestaltung des Bahnhofsvorplatzes“ angewandt. Informationen sind im Internet einsehbar.“

Frage 7:

Plant der Senat – ggf. über Senatskanzlei/mein.Berlin.de/SenMVKU – verbindliche Mindeststandards (inkl. digitaler Verfahren) für die Anwohner-Beteiligung bei baustellenbedingten Verkehrseingriffen? Falls ja: ab wann und mit welcher Zuständigkeit/Timeline?

Antwort zu 7:

Aufgrund der Vielfalt der Maßnahmen und der örtlichen Gegebenheiten ist eine einheitliche Regelung aktuell nicht vorgesehen. Bestehende digitale Angebote und Informationsveranstaltungen ermöglichen bereits eine bedarfsgerechte Information und Beteiligung je nach Einzelfall.

Frage 8:

Welche ergänzenden Formate setzt das „Bezirksamt Treptow-Köpenick“ bereits um bzw. ab wann sind neue Formate geplant?

Antwort zu 8:

Das Bezirksamt Treptow-Köpenick beantwortet diese Frage wie folgt:

„Aktuell sind keine neuen Formate geplant, da verkehrsrechtliche Anordnungen der Straßenverkehrsbehörden keine Beteiligung im Sinne der Leitlinien zur Bürger/-innenbeteiligung vorsehen. Unabhängig davon, informieren die Gebietskoordinationen der SPK über ihre Akteurslisten Einrichtungen, falls diese davon betroffen sein sollten.“

Frage 9:

Nach welchen Kriterien/Messgrößen (z. B. Aktualität, Vollständigkeit, Verständlichkeit, Barrierefreiheit, Reichweite, Fristtreue) bewertet der Senat (i) seine eigene Informationspolitik zu verkehrsrechtlichen Anordnungen (inkl. VLB/Geoportal/VIZ) und (ii) die Informationspolitik der bezirklichen Straßenverkehrsbehörden – hier Bezirksamt Treptow-Köpenick (SGA) – in deren Zuständigkeit? Bitte Prüf-/Berichtswege, verantwortliche Stellen und die Ergebnisse 2022–2025 nennen und mit Beispielen/Belegen (URLs/Datum/Aktenzeichen) belegen.

Falls keine Bewertung der Bezirke erfolgt: Bitte Gründe angeben und darlegen, welche Qualitätssicherungsinstrumente (Leitlinien, Stichproben, Beanstandungsverfahren) stattdessen bestehen.

Antwort zu 9:

Eine Bewertung der Informationspolitik durch den Senat findet nicht statt.

Das Bezirksamt Treptow-Köpenick beantwortet diese Frage wie folgt:

„Verkehrsrechtliche Anordnungen der Straßenverkehrsbehörden sind grundsätzlich im Geoportal einsehbar. Weitere Informationen zu bezirklichen Baumaßnahmen werden veröffentlicht, sobald der Baubeginn sicher feststeht. Zu stark eingreifende Maßnahmen Dritter wird nur in Einzelfällen durch das Bezirksamt kommuniziert bzw. die verantwortlichen Stellen (Deutsche Bahn, BVG) durch das Bezirksamt darauf hingewiesen, dass ein erhöhtes Informationsbedürfnis der Bürger*innen des Bezirks besteht (Beispiel: Erneuerung Straßenbahngleise seitens BVG).“

Frage 10:

Über welche Kanäle (z. B. Online-Portale, Geoportal/VIZ, Pressemitteilungen, Anwohnerschreiben, Plakatierung) werden Informationen über bevorstehende und laufende Baustellen veröffentlicht? Bitte tabellarisch nach: Jahr/Monat, -Stelle, Maßnahme, Kanal, Datum und Link/Aktenzeichen aufliefern.

Antwort zu 10:

Informationen über bevorstehende und laufende Baustellen der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt, insbesondere bei Brückenbaumaßnahmen, werden über verschiedene Kanäle veröffentlicht, darunter Pressemitteilungen, Flyer, Bauschilder vor Ort, die Internetseite berlin.de sowie die digitale Plattform mein.berlin.de. Ergänzend erfolgen Anwohnerschreiben, Informationsveranstaltungen und Veröffentlichungen in sozialen Medien, um eine breite und zielgerichtete Öffentlichkeitsinformation sicherzustellen. Informationen über Verkehrseinschränkungen werden über die Plattform der Verkehrsinformationszentrale (<https://viz.berlin.de>) veröffentlicht. Eine Statistik über die Veröffentlichung von Informationen wird nicht geführt.

Das Bezirksamt verweist auf die Antwort zu Frage 4.

D: Verfahren, Zuständigkeiten, Prüfung & Koordination

Frage 11:

Wie gestaltet sich der Ablauf zur Erteilung verkehrsrechtlicher Anordnungen bei baustellenbedingten Eingriffen – getrennt nach Bezirksamt/VLB – unter Angabe der Rechtsgrundlagen (StVO, VwV-StVO, ASOG Bln)?

Antwort zu 11:

Die Erteilung einer verkehrsrechtlichen Anordnung zur Sicherung von Arbeitsstellen verläuft bei der Zentralen Straßenverkehrsbehörde und der bezirklichen Straßenverkehrsbehörde wie folgt:

1. Antragsstellung/-eingang; der ausführende Unternehmer ist gem. § 45 Abs. 6 StVO dazu verpflichtet, sich eine verkehrsrechtliche Anordnung einzuholen
2. Prüfung Unterlagen: u. a. beabsichtige Verkehrsführung, verkehrliche Kollision mit anderen Maßnahmen; ggf. Nachforderungen beim Antragstellenden
3. Anhörungsverfahren gem. VwV-StVO zu § 45 StVO (Polizei und Straßenbaubehörde, ggf. weitere Straßenverkehrsbehörde)
4. Rücklauf Stellungnahmen von Polizei und Straßenbaubehörde und Prüfung; ggf. Nachforderungen beim Antragstellenden
5. Erteilung der verkehrsrechtlichen Anordnung gem. § 45 StVO unter Beachtung geltender Gesetze und Richtlinien (u. a. Richtlinien für die Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen, RSA 21) sowie eines Gebührenbescheides gem. Straßenverkehrsgesetz (StVG) in Verbindung mit der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt), Durchschrift an beteiligte Stellen
6. bedarfsweise Abnahme vor Ort gem. Nr. 1.6.2 RSA 21 und im Verlauf der Arbeiten weitere Kontrollen gem. Nr. 1.6.3 RSA 21

Frage 12:

Welche Stellen sind jeweils zuständig für Erteilung, Kontrolle und Rücknahme solcher Anordnungen (Bezirksamt/VLB)? Bitte Zuständigkeitsabgrenzung und Eskalationswege darstellen; ergänzend Fallbeispiele skizzieren. Bitte tabellarisch nach: Jahr/Monat, Stelle, Maßnahme, Datum und Aktenzeichen aufliefern.

Antwort zu 12:

Für die Erteilung einer verkehrsrechtlichen Anordnung nach § 45 Abs. 1 i. V. m. Abs. 6 StVO sind die Straßenverkehrsbehörden zuständig. Die Zuständigkeiten zwischen Zentraler Straßenverkehrsbehörde und Straßenverkehrsbehörden der Bezirke ist im Zuständigkeitskatalog Ordnungsaufgaben (ZustKat Ord) geregelt.

Nach § 45 Abs. 2 StVO kann die Straßenbaubehörde (Straßen- und Grünflächenamt, SenMVKU Abt. V) zur Durchführung von Straßenbauarbeiten verkehrsrechtliche Anordnungen erteilen.

Die Kontrolle ist gem. Nr. 1.6.3 RSA 21 gemeinsame Aufgabe der Straßenverkehrsbehörde, Straßenbaubehörde und Polizei.

Für die Rücknahme/den Widerruf verkehrsrechtlicher Anordnungen ist die erteilende Behörde (Straßenverkehrsbehörde, Straßenbaubehörde) zuständig.

Eine Statistik hierzu wird nicht geführt.

Frage 13:

Nach welchen Prüfkriterien (z. B. Verkehrsfluss, Sicherheit, Rettungswege, Alternativrouten) werden Anordnungen bewertet? Bitte inkl. Rechtsgrundlagen und bei Änderungen 2022–2025 mit Datum/Verfügung aufliefern.

Antwort zu 13:

Die Zentrale Straßenverkehrsbehörde bewertet verkehrliche Einschränkungen wie folgt:

„ohne Bewertung“, „unproblematisch“, „geringe Beeinträchtigung“, „staugefährdet“.

Rechtsgrundlage ist die StVO (Verkehrssicherheit und Ordnung des Verkehrs), diese gibt jedoch keine genauen Prüfkriterien vor.

Frage 14:

Wie wird der Koordinationsprozess zwischen Bauherren, Polizei, Verkehrslenkung Berlin (VLB) und Bezirksamt derzeit organisiert, und welche Verbesserungen sind geplant? Bitte ergänzend Tabelle zu Runden/Abstimmungen: Jahr/Monat, Gremium/Teilnehmende, Maßnahme, Datum und Aktenzeichen/Protokoll aufliefern.

Antwort zu 14:

Die Abstimmung erfolgt im Rahmen des Verfahrens zur Erteilung einer verkehrsrechtlichen Anordnung (siehe Antwort zu Frage 11).

Das Bezirksamt beantwortet diese Frage wie folgt:

„Der verkehrsrechtlichen Anordnung gehen Anhörungen der entsprechenden TÖB voraus.“

Frage 15:

Auf-/Abbau & Beräumung: Welche Prozesse und Fristen sichern den rechtzeitigen Auf- und Abbau/Beräumung verkehrsrechtlicher Anordnungen und wie oft wurde 2022–2025 davon abgewichen (inkl. Unterfall „verspätet aufgehobene Sperrungen nach Bauende“)? Bitte tabellarisch nach: Jahr/Monat, Stelle, Maßnahme/Ort, Abweichungsgrund, Datum und Aktenzeichen aufliefern.

Antwort zu 15:

Eine Statistik wird hierzu nicht geführt.

Das Bezirksamt verweist auf die Vorlaufzeiten zur Aufstellung von Haltverboten (mind. 3 volle Tage vor Wirksamwerden).

E: Fallbeispiel: „Müggelbergallee 21, 12557 Berlin“

Frage 16:

Aus welchen Gründen besteht die seit dem 23.06.2025 eingerichtete Sperrung in der „Müggelbergallee“ fort, obwohl sie ursprünglich bis 02.08.2025 befristet war und bislang keine Aufhebung erfolgt ist? Bitte in der Antwort mit Verfügungen/Datumsangaben darstellen.

Antwort zu 16:

Das Bezirksamt beantwortet diese Frage wie folgt:

„Die Baumaßnahmen in der Müggelbergallee sind durch die Berliner Wasserbetriebe zu verantworten.

- Antrag 02.06.25, VRAO erteilt am 12.06.25 für Zeitraum 23.06.25 bis 02.08.25
- Antrag 31.07.25, Verlängerung erteilt am 04.08.25 bis 19.09.25 (Grund: Arbeiten konnten nicht wie geplant beendet werden)
- Antrag 19.09.25, weitere Verlängerung erteilt am 23.09.25 bis 03.11.25 (Grund: Arbeiten konnten nicht wie geplant beendet werden). Gründe für den stockenden Bauverlauf sind nicht bekannt.“

Frage 17:

Welche Ursachen liegen dafür vor, dass die Grundstückszufahrt „Müggelbergallee 21“ seit dem 23.06.2025 durch die Baustelle dauerhaft blockiert ist und der betroffene Anwohner seine Einfahrt/Garage nicht nutzen kann, während die Straße ansonsten lediglich einspurig gesperrt ist?

Antwort zu 17:

Die BWB beantworten diese Frage wie folgt:

„Die Berliner Wasserbetriebe (BWB) haben von August 2021 bis September 2023 in der Müggelbergallee Trinkwasserleitungen erneuert und Instandsetzungsarbeiten am Kanalnetz durchgeführt. Die Ursache für die Sperrung der Einfahrt Müggelbergallee 21 liegt in der Beanstandung der Versickerungsfähigkeit der Fahrbahn durch das Straßen- und Grünflächenamt Treptow-Köpenick (SGA). Zum Zeitpunkt der Bauabnahme der Fahrbahn zeigte eine Pfütze, dass keine ausreichende Entwässerung stattfindet. Das SGA hat den Auftragnehmer der BWB aufgefordert, das Großsteinpflaster aufzunehmen, eine Suchschachtung bis zum Untergrund anzulegen und erst nach einer Begutachtung durch einen Vertreter des SGA den endgültigen Deckenschluss wiederherzustellen.“

Frage 18:

Warum wurde für die Grundstückszufahrt „Müggelbergallee 21“ bislang kein Provisorium (Überfahrt) geschaffen und wann wird dies nachgeholt? Welche konkrete Lösung (Material/Ort/Skizze) wird zur Wiederherstellung der Zufahrt umgesetzt?

Antwort zu 18:

Eine Überfahrt zum Grundstück wurde nach Angaben der BWB aufgrund der vermeintlich kurzen Einschränkung der Befahrbarkeit nicht in Erwägung gezogen.

Die Bauleitung der BWB wird jedoch umgehend veranlassen, dass der Auftragnehmer die Zufahrt zum Grundstück ermöglicht.

Frage 19:

Weshalb wurde die Befristung auf den aufgestellten Halteverbotsschildern im Bereich „Müggelbergallee“ nicht verlängert, obwohl die Sperrung über den 02.08.2025 hinaus fortbesteht?

Antwort zu 19:

Das Bezirksamt beantwortet diese Frage wie folgt:

„Die Haltverbote wurden zur Einrichtung der Arbeitsstelle benötigt. Für die verbleibende Fahrbahn liegt ein Haltverbot nach § 12 Abs. 1 Nr. 1 StVO vor.“

Frage 20:

Wann und in welcher Form wurde der betroffene Anwohner über die Verlängerung der Maßnahme informiert und welche Ansprechpartner wurden ihm benannt? Bitte die Antwort mit Datumsangabe und jeweiliger Information aufliefern.

Antwort zu 20:

Das Bezirksamt verweist auf die Nebenbestimmungen zur verkehrsrechtlichen Anordnung, wonach unmittelbar betroffene Anwohnende vor Beginn der Maßnahme in geeigneter Art und Weise über die Einschränkungen durch den Bauunternehmer zu informieren sind.

Die BWB beantworten diese Frage wie folgt:

„Da es sich hierbei um eine Maßnahme des Straßen- und Grünflächenamtes (SGA) handelt, ist die Bauleitung der Berliner Wasserbetriebe (BWB) davon ausgegangen, dass die notwendige Benachrichtigung durch das SGA erfolgt ist.

Um eine schnelle Klärung zu gewährleisten, wird die Bauleitung der BWB unverzüglich Kontakt mit dem Anwohner aufnehmen und die Sachlage besprechen.“

Frage 21:

Wann und mit welcher Begründung wurde die verkehrsrechtliche Anordnung zur Verlängerung der Sperrung in der „Müggelbergallee“ getroffen, und wann ist mit vollständiger Fertigstellung und Beräumung zu rechnen, sodass die Grundstückszufahrt wieder uneingeschränkt nutzbar ist? Bitte die Antwort getrennt nach Bezirksamt/VLB und mit den Rechtsgrundlagen (StVO/VwV-StVO/ASOG Bln) und Datumsangaben aufliefern.

Antwort zu 21:

Das Bezirksamt verweist auf die Beantwortung zu Frage 16.

Frage 22:

Welche Baufirma/Auftragnehmer sind mit der Durchführung der Baumaßnahme beauftragt? Bitte Auftraggeber (Bezirksamt/Leitungsträger), Vergabeart, Vertragsbeginn sowie Zwischenfristen (Bau-/Stillstandstage) angeben und dies tabellarisch nach: Tabelle: Jahr/Monat, Stelle, Maßnahme, Datum und Aktenzeichen aufliefern.

Antwort zu 22:

Das Bezirksamt beantwortet diese Frage wie folgt:

„Bauherr: Berliner Wasserbetriebe

Baufirma: HAN - Netzbau GmbH“

Frage 23:

Seit wann und in welchem Umfang sind Arbeiten an der genannten Stelle durchgeführt worden? Bitte taggenau seit dem 23.06.2025 (Kalendarium der Bautage inkl. Gründe für Stillstände) und tabellarisch nach: Jahr/Monat, Stelle, Maßnahme, Datum und Aktenzeichen aufliefern.

Antwort zu 23:

Die BWB beantworten diese Frage wie folgt:

„Die Aufnahme der Fahrbahnbefestigung fand vom 23.06. bis 25.06.2025 statt. Danach bat der Auftragnehmer der BWB um eine Bewertung und Absprache der weiteren Vorgehensweise durch den Vertreter des SGA. Eine Rückmeldung seitens des SGA erfolgte am 30.09.2025 – ein Vor-Ort-Termin wurde am gleichen Tag vereinbart.“

Frage 24:

Welche konkreten Gründe hat die beauftragte Baufirma für Stillstand/Verzögerungen der Bauarbeiten angegeben? Bitte mit Auftraggeber (Bezirksamt/Leitungsträger), Vergabeart, Vertragsbeginn, Zwischenfristen (Bau-/Stillstandstage). Tabelle: Jahr/Monat, Stelle, Maßnahme, Datum und Aktenzeichen.

Antwort zu 24:

Das Bezirksamt verweist auf die Beantwortung zu Frage 16.

Frage 25:

Welche vertraglichen Vereinbarungen (z. B. Fristen, Vertragsstrafen, Bonus-Malus-Regelungen) bestehen zwischen Auftraggeber und Baufirma für den Fall von Bauverzögerungen? Bitte die Antwort mit Auftraggeber, Vergabeart, Vertragsbeginn, Zwischenfristen (Bau-/Stillstandstage) und relevanten Vertragsklauseln/Datumsangaben aufliefern.

Frage 26:

In welcher Form wird die Bauausführung durch das Bezirksamt bzw. den Auftraggeber kontrolliert, und welche Maßnahmen wurden gegenüber der Baufirma bereits ergriffen, um den zügigen Baufortschritt sicherzustellen? Bitte die Antwort mit Auftraggeber, Vergabeart, Vertragsbeginn, Zwischenfristen; außerdem förmliche Schritte (Abmahnung, Fristsetzung, Vertragsstrafe) mit Datum/Schriftsatz. Tabelle: Jahr/Monat, Stelle, Maßnahme, Datum und Aktenzeichen aufliefern.

Antwort zu 25 und 26:

Da die BWB die Ursachen der Verzögerung des Baufortschritts nicht bei dem Auftragnehmer der BWB sehen, ziehen die BWB aktuell keine Vertragsstrafen in Betracht.

Frage 27:

Warum wurden die Anwohner insgesamt nicht frühzeitig über den längeren Zeitraum der Sperrung informiert?

Antwort zu 27:

Das Bezirksamt verweist auf die Beantwortung zu Frage 17.

Die BWB beantworten diese Frage wie folgt:

„Da es sich hierbei um eine Maßnahme des SGA handelt, ging die Bauleitung der Berliner Wasserbetriebe davon aus, dass das Straßen- und Grünflächenamt die Anwohner informiert hat. Da dies offensichtlich nicht geschehen ist, wird die Bauleitung der BWB den o.g. Vor-Ort-Termin nutzen, um die Anwohner zu informieren.“

Frage 28:

Inwieweit wurde vor Beginn der Maßnahme geprüft, ob eine alternative Bauweise oder Bauabschnittsplanung die Sperrung einzelner Grundstückszufahrten hätte vermeiden können? Bitte die Antwort mit Datum, Teilnehmenden (Bezirksamt/VLB/Polizei/Baufirma), Ergebnisprotokoll und – sofern vorhanden – Fotos/Skizzen aufliefern.

Antwort zu 28:

Das Bezirksamt beantwortet diese Frage wie folgt:

„Die Sperrung und Absicherung der Arbeitsstelle wird durch das Bauunternehmen mittels Vorlage eines Verkehrszeichenplans vorgeschlagen. Dieser wurde nicht beanstandet, sodass dieser anordnungsfähig war.“

Frage 29:

Welche Kosten sind bisher für die Baumaßnahme in der „Müggelbergallee“ angefallen und wer trägt die Kosten für Verzögerungen? Bitte aufgeschlüsselt nach Bau, Verkehrssicherung/Beschilderung, Anordnung/Überwachung sowie etwaigen Verzögerungskosten (Kostenanteile/Tragung) angeben.

Antwort zu 29:

Die BWB geben hierzu folgendes an:

„Für die Baumaßnahme in der Müggelbergallee belaufen sich die Kosten aktuell in unterschiedlichen Auftragsteilen auf rund 1,9 Mio. EUR.

Die finalen „Verzögerungskosten“ werden noch ermittelt. Am 30. 09. fand ein Vor-Ort-Termin vom zuständigen Tiefbauamt mit BWB und dem Auftragnehmer der BWB statt. Erst wenn die Art des Straßenaufbaus geklärt ist, kann eine Aussage über die Kostenverteilung getroffen werden. Eine detaillierte Aufschlüsselung der o.g. Kosten ist in der Kürze der Beantwortungsfrist nicht möglich.“

Frage 30:

Gab es bereits vergleichbare Fälle im Bezirk Treptow-Köpenick, bei denen Grundstückszufahrten über mehrere Monate nicht nutzbar waren, und wie wurden diese gelöst?

Antwort zu 30:

Das Bezirksamt gibt an, dass dazu keine Statistik geführt wird.

Frage 31:

Welche regelmäßigen Vor-Ort-Kontrollen der Baustelle in der „Müggelbergallee“ fanden seit dem 23.06.2025 statt und mit welchem Ergebnis? Bitte tabellarisch nach: Jahr/Monat, Stelle, Maßnahme, Datum und Aktenzeichen aufliefern.

Antwort zu 31:

Die BWB beantworten diese Frage wie folgt:

„Eine regelmäßige Kontrolle der eingezäunten Verkehrsfläche fand seitens der Bauleitung der BWB nicht statt. Die Verkehrssicherungspflicht obliegt dem Auftragnehmer der BWB. Eine Verletzung der Verkehrssicherung wurde uns nicht angezeigt. Eine Baustellenbegehung durch die Bauleitung der BWB erfolgte am 23.08.2025 und am 08.09.2025.“

Frage 32:

Wer ist derzeit im Bezirksamt „Treptow-Köpenick“ für die Baumaßnahme in der „Müggelbergallee“ projektverantwortlich?

Antwort zu 32:

Das Bezirksamt gibt hierzu an, dass die verkehrsrechtliche Anordnung durch die bezirkliche Straßenverkehrsbehörde erteilt wurde.

Berlin, den 07.10.2025

In Vertretung

Arne Herz
Senatsverwaltung für
Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz